



Konzept

Soziales Frühwarnsystem

im Kreis Paderborn

Stand: Nov. 2009



Der Kreis Paderborn informiert

Konzept Soziales Frühwarnsystem im Kreis Paderborn

Entstehung:

Idee

Der Kreis Paderborn hat im Januar 2006 damit begonnen, ein flächendeckendes soziales Frühwarnsystem aufzubauen. Soziale Frühwarnsysteme tragen dazu bei, die unterschiedlichen Institutionen, mit denen Familien und Kinder vor Ort in Kontakt stehen, besser zu vernetzen. Dadurch entwickelt sich eine gezielte Zusammenarbeit, die es ermöglicht, problematische Entwicklungen bei Familien mit Kindern frühzeitig zu erkennen und frühe Hilfen anzubieten. (Wahrnehmen, Warnen, Handeln)

Das soziale Frühwarnsystem des Kreises Paderborn basiert auf der Kooperation und Vernetzung verschiedener Institutionen, die nicht auf der Grundlage des achten Sozialgesetzbuches zu einem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung verpflichtet sind. Die Kooperationspartner des sozialen Frühwarnsystems erklären vielmehr auf der Basis einer freiwilligen Selbstverpflichtung eine verbindliche, standardisierte Zusammenarbeit, wenn Gefährdungslagen von Kindern wahrgenommen werden. Dazu gehören Institutionen wie das Gesundheitsamt oder die Polizeibehörde, die regelmäßig Kontakt zu Familien und Kindern haben und ggf. problematische Situationen und Umstände wahrnehmen. Die Kinder- und Jugendhilfe sucht immer nach Wegen frühzeitig zu reagieren und angemessene Hilfen anzubieten. Frühe Hilfe statt späte Intervention, Gefährdungen vermeiden helfen und nicht nur abwehren, das sind Leitideen, die maßgeblich zur Entwicklung und Implementierung verschiedener präventiver Angebote (Elternkompetenzkurse, Eltern-Kind-Gruppen, Familienhebammen) beigetragen haben, die dieses Konzept zunehmend flankieren. Insofern ist das soziale Frühwarnsystem ein wesentlicher Baustein im präventiven Kinderschutz und eine unverzichtbare Säule im Gesamtkonzept zum Kinderschutz im Kreis Paderborn.

Entwicklung

Im August 2006 wurden die ersten Kooperationsvereinbarungen mit dem Gesundheitsamt (Kinder- und Jugendärztlicher Dienst, Beratungsstelle für Familienplanung und Schwangerschaftskonflikte) sowie dem Deutschen Kinderschutzbund, Kreisverband Paderborn getroffen. Am 05.12.2006 wurde das Konzept „Soziales Frühwarnsystem in den Kreisjugendhilfeausschuss eingebracht und am 08.02.2007 beschlossen. Der Kreissozial und Gesundheitsausschuss beschäftigte sich in der Sitzung vom 25.04.2007 mit dem Konzept.

Der Kreis der Kooperationspartner konnte im November 2007 durch die Hebammen erweitert werden. Am 17.04.2008 erfolgte die Einbringung des fortgeschriebenen Konzeptes in den Kreisjugendhilfeausschuss. Im Mai 2008 wurden die Kooperationsvereinbarungen mit der Katholischen Bildungsstätte für Erwachsenen- und Familienbildung festgeschrieben. Die Vereinbarung mit der Kreispolizeibehörde erfolgte im Juli 2008. Die ARGE im Kreis Paderborn hat sich im Juni 2009 dem sozialen Frühwarnsystem angeschlossen. Ferner wurden die Geburtskliniken entsprechend informiert.

Das Jugendamt der Stadt Paderborn ist Partner des sozialen Frühwarnsystems, so dass die Kooperationspartner keine unterschiedlichen Verfahrensweisen in der Zusammenarbeit mit den Jugendämtern zu beachten haben.

Konzept „Soziales Frühwarnsystem“ im Kreis Paderborn

1. Konzeptrahmen

1.1	Ausgangslage	1
1.2	Beschreibung „Soziales Frühwarnsystem“	1
1.3	Gesetzliche Grundlage	2
1.4	Ziele	2
1.5	Zielgruppen	3
1.6	Kooperationspartner.....	3
1.7	Umsetzung	3
1.8	Finanzierung	3
1.9	Qualitätssicherung, Qualitätsdialog, Evaluation.....	4

2. Kooperationsvereinbarungen

2.1	Kooperationsvereinbarung mit dem Gesundheitsamt	5
2.1.1	Positionierung des Gesundheitsamtes	5
2.1.2	Schwangere Frauen und ungeborene Kinder	6
2.1.3	Aufforderung zur schulischen Eingangsuntersuchung	7
2.1.4	Auffälligkeiten im Rahmen der schulischen	7
	Eingangsuntersuchung	
2.2	Kooperationsvereinbarung mit dem Kinderschutzbund	8
2.2.1	Positionierung des Kinderschutzbundes	8
2.2.2	Kinder im Alter von 0-3 Jahren	8
2.3.	Kooperationsvereinbarung mit Hebammen im Kreis Paderborn ...	9
2.3.1	Positionierung der Hebammen	9
2.3.2	Schwangere und Mütter/Väter mit Kindern von 0-1 Jahr	10
2.4	Kooperationsvereinbarung mit der Kath. Bildungsstätte.....	11
	Paderborn für Erwachsenen- und Familienbildung	
2.4.1	Positionierung der Kath. Bildungsstätte	11
2.4.2	Kinder in Baby- und Miniclubs	12

2.5	Kooperationsvereinbarung mit der Kreispolizeibehörde Paderborn in Fällen häuslicher Gewalt	13
2.5.1	Positionierung der Kreispolizeibehörde	13
2.5.2	Häusliche Gewalt - Beteiligung Minderjähriger -	14
2.6	Kooperationsvereinbarungen mit der Arbeitsgemeinschaft für Arbeit im Kreis Paderborn (ARGE)	15
2.6.1	Positionierung der ARGE.....	16
2.6.2	Empfänger von Leistungen nach dem SGB II mit minderjährigen..... Kindern	16
2.6.3	Schwangere, die Leistungen nach dem SGB II beziehen.....	16

3. Frühe Hilfen

3.1	Elterntraining von A – Z	17
3.2	Triple P	17
3.3	Starke Eltern – starke Kinder	17
3.4	Erste Hilfe und Pflege am Kind	17
3.5	Einsatz von Familienhebammen	17
3.6	Krabbelgruppen (für Eltern mit besonderem Unterstützungsbedarf) ...	18
3.7	Unterstützung durch Patenschaften	18
3.8	Ehrenamtliche Begleitung für Schwangere	18

1. Konzeptrahmen

1.1 Ausgangslage

Die kindliche Entwicklung verläuft nicht immer unter optimalen Bedingungen. Die kindlichen Lebensbedürfnisse wie:

- körperliche Bedürfnisse
- Schutzbedürfnisse
- Bedürfnisse nach einfühlendem Verständnis und Bindung
- Bedürfnis nach Wertschätzung
- Bedürfnis nach Anregung, Spiel und Leistung
- Bedürfnisse nach Selbstverwirklichung, nicht ausreichend beachtet werden.

Kinder und Jugendliche sind im Prozess des Aufwachsens unterschiedlichen Risiken und Gefahren ausgesetzt. Immer wieder wird in den Medien über Fälle schwerer Kindesmisshandlung oder Verwahrlosung berichtet. Die Fälle von Misshandlungen sind in den letzten Jahren gestiegen. Vom Jahr 2007 auf 2008 gab es laut Kriminalstatistik einen Sprung von 3.906 auf 4.068 Fälle. Im Jahr 1998 waren es im Vergleich dazu 2.411 registrierte Fälle. Nach Meinung von Experten ist das Aufwachsen in unserer Gesellschaft für Kinder und Jugendliche in vielen Bereichen riskanter und gefährlicher und die Erziehungsaufgabe für Eltern wesentlich schwieriger geworden.

1.2 Beschreibung "Soziales Frühwarnsystem"

Das Hilfe- und Unterstützungssystem in Deutschland weist z. B. im Bereich der Familie und Jugendhilfe, im Gesundheits- und Schulwesen sowie bei Polizei und Ordnungsbehörden ein breites Spektrum adäquater Angebote und Leistungen für Familien auf. Allerdings ist die Früherkennung riskanter Lebenslagen nur unzureichend gegeben. Oft nehmen die verschiedenen Institutionen und soziale Einrichtungen, mit denen Kinder und ihre Familien in Kontakt kommen, die schwachen Signale überhaupt nicht bzw. nur begrenzt wahr. Sie reagieren erst dann, wenn die Signale schon auf ein schwerwiegendes Problem hinweisen oder die Krise akut ist. Das Erkennen und Bewerten von Signalen oder Indikatoren reicht aber allein nicht aus. Es fehlen nach wie vor systematische institutionalisierte und abgestimmte Verfahrensweisen, nach denen gehandelt werden kann.

Ein soziales Frühwarnsystem ist eine in sich geschlossene Reaktionskette der 3 Basiselemente: **Wahrnehmen, Warnen und Handeln**. Sie sind zwischen Fachkräften verschiedener familienunterstützender und beratender Institutionen vereinbar. Das Frühwarnsystem bezieht sich entweder auf bestimmte Zielgruppen, auf klar definierte Problemlagen im Einzelfall oder auf einen ausgewählten Sozialraum.

1.3 Gesetzliche Grundlage

- Art. 6 Abs. 2 GG Ehe; Familie; Elternrecht. Der Absatz 2 macht deutlich, dass die Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht ist. Über die Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- Art. 6 Landesverfassung NRW, hebt das Recht des Kindes auf Achtung seiner Würde als eigenständige Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und den Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung durch Staat und Gesellschaft hervor.
- § 1 SGB VIII "Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe"
Daraus ergibt sich auch die Sorge für die körperliche und psychosoziale Gesundheit junger Menschen.
- § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
Der Schutz des Kindes oder Jugendlichen vor Gefahren ist eine Pflicht der Kinder - und Jugendhilfe. Dieser Schutzauftrag richtet sich im Wesentlichen an das Jugendamt dessen Aufgabe es ist, Gefahren für das Kindeswohl zu erkennen und diesen Gefahren umfassend entgegenzuwirken.
- § 16 SGB VIII "Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie"
In dieser Vorschrift verpflichtet der Gesetzgeber die Jugendhilfe Angebote bereitzuhalten die geeignet sind Eltern und andere Erziehungsberechtigte in ihrer Erziehungsverantwortung zu stärken.
- § 1631 BGB gewährleistet das Recht auf gewaltfreie Erziehung.
Dieses Recht soll verdeutlichen, dass das Kind als Person mit eigener Würde und als Träger von Rechten und Pflichten die Achtung seiner Persönlichkeit auch von den Eltern verlangen kann.
- Die vorstehen genannten Gesetze stehen im Einklang mit der UN - Kinderrechtskonvention in der u. a. folgende Kinderrechte festgelegt sind:
 - Kein Kind darf benachteiligt werden.
 - Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung.
 - Kinder haben das Recht, gesund zu leben, Geborgenheit zu finden und keine Not zu leiden.

1.4 Ziele

Ziel des „Sozialen Frühwarnsystems“ ist es, durch Vernetzung und Kooperation verschiedener Institutionen und sozialer Einrichtungen riskanten Entwicklungen, die verschiedene psychische, physische, soziale und ökonomische Hintergründe haben können, entgegenzuwirken. Kindern und Jugendlichen soll ein gesundes, die Grundbedürfnisse berücksichtigendes, Aufwachsen ermöglicht werden.

1.5 Zielgruppen

- Kinder
- Jugendliche
- Schwangere
- Junge Mütter
- Junge Väter
- Eltern mit Säuglingen und kleinen Kindern
- Eltern mit Überforderungstendenzen

1.6 Kooperationspartner

Bisherige:

- Gesundheitsamt
- Kinderschutzbund
- Hebammen
- Bildungsstätte
- Polizei
- ARGE

Ggf. Weitere:

- Kinderärzte
- Kliniken
- Schulen
- Psychologische Beratungsstelle für Schule, Jugend und Familie u. a.

1.7 Umsetzung

Gegenstandsbereich	Zielgruppe:
Indikator/en	
Schwellenwert	
Warnung durch....	
Handeln durch....	
Rückmeldung an.....	

Auf dieser Grundlage werden nachfolgend verschiedene Kooperationen zwischen dem Jugendamt auf der einen Seite und verschiedenen helfenden Institutionen auf der anderen Seite dargestellt (siehe nachfolgende Kooperationsvereinbarungen)

1.8 Finanzierung

Für die federführende Zuständigkeit und Erweiterung des "Sozialen Frühwarnsystems" durch andere wichtige Kooperationspartner sowie für die unentbehrliche regelmäßige Evaluation sind ausreichende personelle Ressourcen und Sachmittel zur Verfügung zu stellen.

1.9. Qualitätssicherung, Qualitätsdialog, Evaluation

Die Implementierung eines "Sozialen Frühwarnsystems" ist ein Prozess der einer ständigen Beleitung und Überprüfung der Indikatoren und Schwellenwerte bedarf, damit das System seine Funktion erfüllen kann.

Die miteinander abgestimmten Maßnahmen der einzelnen Kooperationspartner werden im Hinblick auf die Prozessabläufe und Zielerreichung regelmäßig evaluiert. Ziel ist die Verbesserung und Fortschreibung des Konzeptes "Soziales Frühwarnsystem".

Es erfolgt eine fallbezogene und fallunabhängige Auswertung, um eine Verbesserung der Risikoeinschätzung und der Verfahrensabläufe zu erreichen. Hierbei sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.

Aufgrund der in diesem Zusammenhang gewonnenen Erkenntnisse erfolgt ggf. eine Überarbeitung dieser Vereinbarung.

Ort der Evaluation ist neben dem arbeitsfeldbezogenen Fachdialog mit dem Kooperationspartner ein "Qualitätszirkel" für die Beteiligten im Konzept "Soziales Frühwarnsystem", der mindestens einmal jährlich und nach Bedarf einberufen wird.

2. Kooperationsvereinbarungen

2.1 Kooperationsvereinbarung mit dem Gesundheitsamt

2.1.1 Positionierung des Gesundheitsamtes

Das Gesundheitsamt des Kreises Paderborn beteiligt sich seit Sommer 2006 am Aufbau eines sozialen Frühwarnsystems für den Kreis Paderborn vor allem mit dem kinder- und jugendärztlichen Dienst und der Beratungsstelle für Familienplanung und Schwangerschaftskonflikte.

Der kinder- und jugendärztliche Dienst führt u. a. auf der Grundlage des § 12 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖDGD) präventionsorientierte Reihenuntersuchungen bei den Kindern 2 Jahre vor der Einschulung und zur Einschulung selbst durch. Mit der ersten Untersuchung sollen möglichst alle Kinder erreicht werden, um so frühzeitig gesundheitliche Fehlentwicklungen und Entwicklungsverzögerungen erkennen und einer Behandlung bzw. einer angemessenen Förderkonzeption zuführen zu können. Bedauerlich ist, dass nach wie vor nicht alle Eltern die kostenlosen Vorsorgeuntersuchungen, insbesondere die U8 und U9 wahrnehmen („Gelbes Heft“). Diese Untersuchungen bieten den Eltern die Chance, frühzeitig gesundheitliche Defizite ihrer Kinder zu verhindern, zu beseitigen oder wenigstens abzumildern. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gesundheitsamts verstehen sich in diesem Prozess als Ansprechpartner, die allen Betroffenen gerne beratend zur Seite stehen. Denn nicht nur aus ärztlicher Sicht ist der Gedanke unerträglich, erst bei der schulischen Eingangsuntersuchung etwas feststellen zu müssen, was zwei Jahre vorher hätte erkannt und einer erfolgreichen Behandlung oder anderen wichtigen Maßnahmen zugeführt werden können.

Die gesetzlich vorgeschriebene schulische Eingangsuntersuchung nach § 42 der Allgemeinen Schulordnung in Verbindung mit § 12 ÖDGD wird vom kinder- und schulärztlichen Dienst jedes Jahr durchgeführt und stellt die Schulfähigkeit der Kinder aus medizinischer Sicht fest.

Im Kreisgesundheitsamt werden alle Kinder eines Jahrgangs - also 100 % - untersucht und systematisch nach einem standardisierten Untersuchungssystem hinsichtlich ihres körperlichen Entwicklungszustandes einschließlich der Sinnesorgane (Hören, Sehen), der sprachlichen, psychointellektuellen, psychosozialen und allgemeinen gesundheitlichen Entwicklung und Leistungsfähigkeit beurteilt.

Die Teilnahmepflicht an den schulischen Eingangsuntersuchungen eröffnet dem Gesundheitsamt die einmalige Chance, alle Kinder des Kreises Paderborn vorgestellt zu bekommen und unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen der ärztlichen Schweigepflicht und des Datenschutzes bei Auffälligkeiten im Rahmen des sozialen Frühwarnsystems reagieren und eine vernetzte Hilfe initiieren zu können.

Dieses System der frühen Hilfe kommt der präventiv ausgerichteten Arbeit des Gesundheitsamtes sehr entgegen. Prävention von Kindes Beinen an meint in diesem Kontext auch eine Entlastung des Gesamtsystems Familie, weil gesundheitliche Störungen als solche erkannt und besser aufgefangen werden. Der Familienalltag findet Entlastung, die Eltern haben mehr Ressourcen frei, sich ihrer Kinder anzunehmen. Denn die beste Prävention ist jene, die einer möglichen Überforderung und daraus resultierender Eskalation den Boden entzieht. Die Erfahrung lehrt, dass aus misshandelten Kindern überdurchschnittlich häufig misshandelnde Eltern werden. Auch diesen Kreislauf gilt es zu unterbrechen.

Die Beratungsstelle für Familienplanung und Schwangerschaftskonflikte des Kreises Paderborn, verankert im Gesundheitsamt, arbeitet auf der Grundlage des § 2 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) und des § 219 StGB in Verbindung mit den §§ 5 und 6 SchKG.

Die Hilfesuchenden sind hauptsächlich Frauen, die sich in Fragen der Familienplanung, im Schwangerschaftskonflikt, sowie bei persönlichen und finanziellen Schwierigkeiten, die ihre Schwangerschaft belasten, beraten lassen möchten.

Ein besonderes Augenmerk liegt auf der Beratung und Begleitung minderjähriger oder drogenabhängiger Schwangerer, bei denen ein großes Risikopotential für sie selbst und ihre Kinder vorliegt.

Die Mitarbeiterinnen der Beratungsstelle stellen mit dem Einverständnis der Schwangeren unter Berücksichtigung der gesetzlichen Schweigepflichtregelungen in jugendhilferelevanten Problemsituationen den Kontakt zum Jugendamt her.

Im Spannungsfeld zwischen der Eigenverantwortlichkeit der Frau und dem Schutz des ungeborenen bzw. geborenen Kindes gilt es, ihre Mitwirkungsbereitschaft mit hoher Sensibilität im Gespräch zu erreichen. Das Frühwarnsystem soll als Angebot verstanden werden, die dort vorhandenen Unterstützungsmöglichkeiten, auch in finanzieller Hinsicht, nutzen zu können.

2.1.2 Schwangere Frauen und ungeborene Kinder

Gegenstandsbereich	Zielgruppe: Schwangere und ungeborene Kinder
Indikator/en	Schwangere mit problematischem Hintergrund
Schwellenwert	Schwangere mit Drogenproblematik, psychischen Problemen u. minderjährige Schwangere
Warnung durch....	Beratungsstelle für Familienplanung u. Schwangerschaftskonflikte gibt Hinweis an das JA mit Einverständnis der Schwangeren (Schweigepflicht in der Schwangerschaftskonfliktberatung)
Handeln durch....	ASD handelt unverzüglich entsprechend des Qualitätsstandards der Gefahrenabwehr
Rückmeldung an....	Spätestens 14 Tage nach Erstkontakt zum Kind/Familie erhält die Beratungsstelle Rückmeldung auf einem Berichtsbogen mit folgenden Mindestangaben: <ul style="list-style-type: none"> • Aktivitäten des Jugendamtes • weitere Hilfen

2.1.3 Aufforderung zur schulischen Eingangsuntersuchung

Gegenstandsbereich	Zielgruppe: Kinder im Vorschulalter
Indikator/en	Nicht zur schulischen Eingangsuntersuchung erschienen
Schwellenwert	Nach zweimaliger Aufforderung unentschuldig der Untersuchung fern geblieben
Warnung durch....	Gesundheitsamt informiert den ASD auf kurzem Meldebogen
Handeln durch....	ASD handelt unverzüglich entsprechend des Qualitätsstandards der Gefahrenabwehr
Rückmeldung an.....	Spätestens 14 Tage nach Erstkontakt zum Kind/Familie erhält das Gesundheitsamt Rückmeldung auf einem Berichtsbogen mit folgenden Mindestangaben: <ul style="list-style-type: none"> • Aktivitäten des Jugendamtes • weitere Hilfen

2.1.4 Auffälligkeiten im Rahmen der schulischen Eingangsuntersuchung

Gegenstandsbereich	Zielgruppe: Kinder im Vorschulalter
Indikator/en	Bei der schulischen Eingangsuntersuchung festgestellte Auffälligkeiten
Schwellenwert	Anzeichen grober Vernachlässigung oder Kindesmisshandlung
Warnung durch....	Gesundheitsamt warnt JA umgehend auf kurzem Meldebogen
Handeln durch	ASD handelt unverzüglich entsprechend des Qualitätsstandards der Gefahrenabwehr
Rückmeldung an....	Spätestens 14 Tage nach Erstkontakt zum Kind/Familie erhält das Gesundheitsamt Rückmeldung auf einem Berichtsbogen mit folgenden Mindestangaben: <ul style="list-style-type: none"> • Aktivitäten des Jugendamtes • weitere Hilfen

2.2 Kooperationsvereinbarung mit dem Kinderschutzbund

2.2.1 Positionierung des Kinderschutzbundes

Der Deutsche Kinderschutzbund Kreisverband Paderborn e.V. (DKSB KV PB e.V.) beteiligt sich seit Sommer 2006 am Aufbau eines "Sozialen Frühwarnsystems" für den Kreis Paderborn.

Es gilt dem gesetzlichen Auftrag nach Abwendung einer Kindeswohlgefährdung und Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 8a, 16, SGB VIII) nachzukommen.

Hilfen für junge Familien müssen frühzeitig ansetzen, damit Gefährdungsrisiken rechtzeitig erkannt werden und Schädigungen gar nicht erst entstehen. Diese frühen Hilfen werden bei Bedarf bereits während der Schwangerschaft installiert, um Entwicklungen bei Kindern im Kleinkindalter von Anfang an günstig beeinflussen zu können und um Entwicklungsrisiken zu minimieren.

In diesem Zusammenhang wurde mit dem Ziel fachlicher Unterstützung, in Kooperation mit dem FreienBeratungsZentrum Paderborn, eine Clearing-Stelle des DKSB KV PB e.V. eingerichtet. Der extrem niedrighschwellige Zugang für Familien wird durch ehrenamtliche Helferinnen und Helfer, die die Familien im häuslichen Umfeld unterstützen und die Wahrnehmung passgenauer Hilfen gewährleisten, übernommen (Patenschaftsmodell).

Der DKSB KV Paderborn e.V. versteht das soziale Frühwarnsystem für Familien als notwendigen Versuch, unterschiedliche Disziplinen, Professionen, Wahrnehmungen und Lösungsansätze in ein koordiniertes und wirksames Zusammenspiel zu bringen. Ein soziales Frühwarnsystem ist kein neuer spezialisierter Dienst, der eigene Angebote und Leistungen definiert und vorhält. Die Stärke des sozialen Frühwarnsystems liegt darin, die vor Ort bestehenden Handlungskompetenzen produktiv zusammenzuführen.

2.2.2 Kinder im Alter von 0-3 Jahren

Gegenstandsbereich	Zielgruppe: Kinder im Alter von 0 - 3 Jahren
Indikator/en	Information von Patin über mangelhafte Versorgung des Kindes, Hinweise aus dem sozialen Umfeld, soziale Isolation der Familie
Schwellenwert	Patin meldet Anhaltspunkte zur Kindeswohlgefährdung
Warnung durch....	Patin informiert Fachkraft im FBZ, FBZ handelt gem. der Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages für Kinder nach § 8a SGB VIII
Handeln durch....	DKSB KV PB e.V. und FBZ organisieren Hausbesuch unverzüglich o. spätestens innerhalb von 3 Tagen
Rückmeldung an....	die weitere Vorgehensweise des FBZ richtet sich nach der Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages für Kinder gem. § 8a SGB VIII

2.3 Kooperationsvereinbarung mit Hebammen im Kreis Paderborn

2.3.1 Positionierung der Hebammen

Die Tätigkeit von Hebammen stellt für Schwangere, Gebärende und Mütter mit Säuglingen eine zentrale Gesundheitsdienstleistung dar. Von der Familienplanung über die klassischen Bereiche Schwangerschaft - Geburt - Wochenbett bis zur Unterstützung der Mütter und Familien spannt sich der Bogen, in dem Hebammen ihre Kompetenzen einbringen. Jede Frau hat Anspruch auf Hebammenhilfe und diese kann an jedem Ort erbracht werden, also bei der Frau zu Hause, in Praxen, Geburtshäusern oder Krankenhäusern.

Die Frauen können Hebammenhilfe zu jeder Zeit in Anspruch nehmen und auch ablehnen. Hebammen arbeiten im Auftrag der Frau und unterstehen der Schweigepflicht im Rahmen ihrer Berufsordnung.

Das Leistungsspektrum der Hebammen

(von der Krankenkasse übernommene Leistungen)

Leistungen in der Schwangerschaft:

- Beratung
- Schwangerschaftsvorsorgeuntersuchung
- Hilfe bei Beschwerden
- Geburtsvorbereitungskurse

Hilfe bei der Geburt:

- Betreuung von Geburten im klinischen und außerklinischen Bereich

Betreuung im Wochenbett:

- Beobachtung der körperlichen Umstellungsprozesse der Frau
- Beobachtung des Neugeborenen
- Beratung in Still- und Ernährungsfragen
- Anleitung zur Pflege des Säuglings
- Förderung der Erholung, Bindung und Neuorientierung von Mutter, Kind und Familie
- Erkennung von Krisensituationen
- Rückbildungsgymnastikkurse

Hausbesuche oder Telefonate im Wochenbett sind möglich bis zum 10ten Tag nach der Geburt täglich, bis zu 8 Wochen nochmals insgesamt 16-mal und während der gesamten weiteren Stillzeit 4 Besuche oder telefonische Beratungen. Kinderärzte/Kinderärztinnen oder Gynäkologen/Gynäkologinnen können in medizinisch begründeten Einzelfällen weitere Besuche verordnen.

Hebammenarbeit orientiert sich in ihrer Ausrichtung am internationalen Ethik-kodex der International Confederation of Midwives (ICM) und an den inter-

nationalen und nationalen Standpunkten der entsprechenden Berufsverbände. Es gibt zwei übergeordnete Ziele von Hebammenarbeit in Deutschland. Das erste Ziel ist die **Gesunderhaltung von Mutter und Kind** und das zweite Ziel die **Förderung der Kompetenz und Selbstbestimmung der Frau**.

Die Berufsgruppe der Hebammen kommt mit ihrer präventiven und niedrigschwelligen Gesundheitsdienstleistung regelmäßig mit Schwangeren und Familien mit Kindern von 0-1 Jahr in Berührung.

Im Hinblick auf die genannten Ziele und das Leistungsangebot der Hebammen trägt eine Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen im sozialen Frühwarnsystem des Kreises Paderborn zum Kinderschutz bei.

2.3.2 Schwangere und Mütter/Väter mit Kindern von 0-1 Jahr

Gegenstandsbereich	Zielgruppe: Schwangere, Familien mit Kindern von 0 -1 Jahr
Indikator/en	Schwangere und Mütter/Väter mit erkennbarem Unterstützungsbedarf
Schwellenwert	Schwangere und Mütter/Väter mit Suchtproblematik, psychischen Problemen, ablehnender Haltung sowie fahrlässigem Umgang dem (ungeborenen) Kind gegenüber
Warnung durch....	Hebamme gibt, unter Berücksichtigung der Schweigepflicht, Hinweise an das JA
Handeln durch....	ASD handelt unverzüglich entsprechend des Qualitätsstandards der Gefahrenabwehr
Rückmeldung an.....	Spätestens 14 Tage nach Erstkontakt zum Kind/Familie erhält die Hebamme Rückmeldung auf einem Berichtsbogen mit folgenden Mindestangaben: <ul style="list-style-type: none"> • Aktivitäten des Jugendamtes • weitere Hilfen

2.4 Kooperationsvereinbarung mit der Kath. Bildungsstätte für Erwachsenen- und Familienbildung Paderborn

2.4.1 Positionierung der Kath. Bildungsstätte für Erwachsenen -u. Familienbildung

Die Kath. Bildungsstätte für Erwachsenen und Familienbildung Paderborn (kbs) beteiligt sich am „Sozialen Frühwarnsystem“ für den Kreis Paderborn. Ein Schwerpunkt der Bildungsarbeit bezieht sich auf Kurse für Eltern mit kleinen Kindern von 0 bis 3 Jahren. Im Bereich der Stadt und des Kreises Paderborn

erreicht die kbs mit ihren Kursen wöchentlich etwa 700 Familien. Der Großteil dieser Familien wird über die Kursangebote „PEKiP“ (Prager-Eltern-Kind-Programm), „Babyclub“ und „Mini-Club“ erreicht. Das Prager-Eltern-Kind-Programm versteht sich als Entwicklungsbegleitung für das erste Lebensjahr der Kinder (von 4 Wochen bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres). Auf der Basis von gemeinsamen Bewegungs-, Sinnes- und Spielanregungen haben die Eltern die Möglichkeit, ihr Kind in seiner ganzheitlichen Entwicklung zu begleiten und zu fördern. In den Ruhepausen tauschen die Eltern Erfahrungen aus, sprechen Probleme an und knüpfen Kontakte.

Im „Babyclub“ treffen sich Mütter/Väter mit Kindern ab 6 Monaten. Bei diesem Familien begleitenden Angebot geht es ebenfalls um Unterstützung in dieser frühen Phase des Familie-seins. Die Kompetenz der Eltern wird durch Anleitung und Gespräche (z. B. bezüglich Entwicklungspsychologie und Ernährung) gestärkt. Die Beschäftigung mit den Babys wird reflektiert, um das Baby in seiner Entwicklung optimal zu begleiten. Lieder und Reime haben hier ebenso ihren Platz, wie das gemeinsame Erkunden der Umgebung.

Im „Mini-Club“ können Eltern mit besonderer Aufmerksamkeit und Freude die Entwicklung ihrer 1–3 jährigen Kinder begleiten und deren Veranlagung, Kreativität und Individualität entdecken, Erfahrungen austauschen und Gespräche über Erziehungsfragen führen. Sie erhalten Anregungen zu Spielen, Kinderbüchern und kreativen Aktivitäten rund um den Jahreskreis. Die Kinder können Kontakte zu anderen Kindern aufnehmen und sich im gemeinsamen Spiel üben, was in kleiner werdenden Familien von besonderer Bedeutung ist. Alle Gruppen werden mit einer begrenzten Teilnehmerzahl von 8 bis 10 belegt, um individuelle Zuwendung zu ermöglichen.

Die besonderen Chancen dieser Eltern-Kind-Gruppen liegen in ihrer Kontinuität - die Gruppentreffen finden 1 x wöchentlich in einem Zeitraum bis zu drei Jahren statt - und in der regelmäßigen Begleitung durch die jeweilige Kursleiterin (i.d.R. Erzieherinnen, Sozialpädagoginnen, Familienbegleiterinnen). Die Beteiligten lernen sich sehr gut kennen, sind sich vertraut und sprechen dadurch auch persönliche Schwierigkeiten an. Die Kursleiterin beobachtet sowohl positive Entwicklungen als auch Defizite und spricht diese in Elterngesprächen gezielt an, um Entwicklungshindernissen oder -verzögerungen frühzeitig entgegenzutreten. Inhaltliche, konzeptionelle und weitere persönliche Fragen werden zudem an fest eingepplanten Elternabenden behandelt.

2.4.2 Kinder in Baby- und Miniclubs

Gegenstandsbereich	Zielgruppe: Kinder im Alter von 0-3 Jahren
Indikator/en	Im Rahmen der Baby- und Miniclubs wahrgenommene Auffälligkeiten bei Kindern bzw. Überforderungstendenzen der Eltern
Schwellenwert	Kinder mit deutlichen Auffälligkeiten im Verhalten und in der Entwicklung bzw. Kinder mit Anzeichen von Vernachlässigung und Überforderungstendenzen der Eltern
Warnung durch....	Kursleiter/Innen geben Hinweis an das JA unter Berücksichtigung der Schweigepflicht
Handeln durch....	ASD handelt unverzüglich entsprechend des Qualitätsstandards der Gefahrenabwehr
Rückmeldung an....	Spätestens 14 Tage nach Erstkontakt zum Kind/ Familie erhält die Beratungsstelle Rückmeldung auf einem Berichtsbogen mit folgenden Mindestangaben: <ul style="list-style-type: none">• Aktivitäten des Jugendamtes• weitere Hilfen

2.5 Kooperationsvereinbarung mit der Kreispolizeibehörde in Fällen häuslicher Gewalt

2.5.1 Positionierung der Kreispolizeibehörde

Häusliche Gewalt wird definiert als Gewaltanwendung in einer häuslichen Gemeinschaft, die ehelicher, nichtehelicher oder sonstiger Art (Mutter/Sohn) sein kann. Die Gemeinschaft kann (noch) bestehen, in Auflösung befindlich oder bereits seit einiger Zeit aufgelöst sein. Die Gewaltanwendung kann in der gemeinsamen Wohnung oder im öffentlichen Raum ausgeübt werden.

Polizeiliche Einsätze erfolgen vorrangig zur Gefahrenabwehr. Zu diesem Zweck steht der Polizei seit dem Jahre 2007 die gesetzliche Befugnis zu, eine Person - auch aus ihrer - Wohnung zu verweisen, wenn von ihr erhebliche Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit anderer Personen ausgehen. Daneben kann der Person die Rückkehr zur Wohnung für einen Zeitraum von 10 Tagen durch die Polizei verboten werden. Das Rückkehrverbot wird mindestens einmal, möglichst innerhalb der ersten drei Tage, überprüft.

Die Anwendung dieser Befugnis nimmt dem Gefährder die Möglichkeit, weiter Gewalt anzuwenden. Gleichzeitig gibt sie der gefährdeten Person die Gelegenheit, ergänzenden zivilrechtlichen Schutz im Wege einstweiliger Anordnungen nach dem GewaltSchutzGesetz zu erwirken.

Von Bedeutung ist hierbei, dass die der Anwendung zugrunde liegende Gefahrenprognose ausschließlich aufgrund der polizeilichen Feststellungen erfolgt, das Einverständnis der gefährdeten Person zur Maßnahme der Wohnungsverweisung / des Rückkehrverbotes ist nicht erforderlich.

Neben der Gefahrenabwehr wird die Polizei auch zur Strafverfolgung tätig. Straftaten wie Körperverletzungs-, Misshandlungs- oder Nötigungsdelikte werden konsequent zur Anzeige gebracht und nach Ende der Ermittlungen an die Staatsanwaltschaft abgegeben. Zur Vorladung bei der Polizei kann sich das Opfer durch eine Person ihres Vertrauens begleiten lassen.

Wird festgestellt, dass Minderjährige durch häusliche Gewalt besonders belastenden und traumatisierenden Eindrücken ausgesetzt sind, wird geprüft, ob diese in die Obhut von Nachbarn, Verwandten, Freunden der Familie oder des Jugendamtes zu geben sind. Die Polizei prüft u.a., ob das Kind angemessen versorgt ist, wer sich um das Kind kümmert und ob das Jugendamt zu informieren ist. Bei Vernehmungen zum Strafverfahren wird erfragt und dokumentiert, ob oder inwieweit Kinder unmittelbar oder mittelbar von häuslicher Gewalt betroffen sind. Hierbei werden ihr Schutzbedürfnis und ihre psychische Situation besonders berücksichtigt.

Dem Opfer wird die Inanspruchnahme qualifizierter Beratungseinrichtungen angeboten und nahegelegt.

2.5.2 Häusliche Gewalt -Beteiligung Minderjähriger-

Gegenstandsbereich	Zielgruppe: Minderjährige, die von häuslicher Gewalt betroffen sind
Indikator/en	Familien in denen es zur häuslichen Gewalt kommt
Schwellenwert	Minderjährige, die direkt oder indirekt von häuslicher Gewalt betroffen sind.
Warnung durch....	Die Kreispolizeibehörde übermittelt dem Jugendamt zeitnah (per Fax) eine kurze Dokumentation über den polizeilichen Einsatz bei häuslicher Gewalt
Handeln durch....	ASD handelt unverzüglich entsprechend des Qualitätsstandards der Gefahrenabwehr
Rückmeldung an.... (Az. angeben)	Spätestens 14 Tage nach Erstkontakt zum Kind/Familie erhält die Polizeibehörde Rückmeldung auf einem Berichtsbogen mit folgenden Mindestangaben: <ul style="list-style-type: none"> ○ Aktivitäten des Jugendamtes ○ weitere Hilfen

2.6 Kooperationsvereinbarungen mit der Arbeitsgemeinschaft für Arbeit im Kreis Paderborn (ARGE)

2.6.1 Positionierung der ARGE

Die ARGE Paderborn ist für die Beratung und Betreuung aller Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) zuständig.

Ziel der ARGE Paderborn ist es, die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, in der Regel Langzeitarbeitslose, bei der Suche nach Arbeit zu unterstützen, mit ihnen Perspektiven zu erarbeiten und für sie Wege in den Arbeitsmarkt zu finden.

Dieses Ziel verfolgt die ARGE im Kreis Paderborn durch den Grundsatz "Fördern und Fordern".

Eine weitere Hauptaufgabe der ARGE Paderborn ist es, den Lebensunterhalt der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen durch Zahlung von Arbeitslosengeld II und Kosten der Unterkunft zu sichern.

Mit dem beschäftigungsorientierten Fallmanagement bietet die Arbeitsgemeinschaft für Arbeit im Kreis Paderborn für Kunden mit multipeln sozialen Problemlagen umfangreiche Beratung und Unterstützung im Hinblick auf die berufliche und soziale Integration an.

Die Arge Paderborn beteiligt sich am „Soziales Frühwarnsystem“ für den Kreis Paderborn bei. Ziel der Kooperation ist die frühe Erkennung von Gefährdungslagen für Kinder.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ARGE, die im Kontakt mit Minderjährigen oder deren Erziehungspersonen Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung erhalten oder von Dritten eine Mitteilung über eine mögliche Kindeswohlgefährdung bekommen, werden den Sozialen Dienst des Jugendamtes der Stadt oder des Kreises Paderborn schnellstmöglich informieren. Dies gilt auch für anonyme Mitteilungen.

2.6.2 Empfänger von Leistungen nach dem SGB II mit minderjährigen Kindern

Gegenstandsbereich	Zielgruppe: Empfänger von Leistungen nach dem SGB II mit minderjährigen Kindern
Indikator/en	Empfänger von Leistungen nach dem SGB II mit minderjährigen Kindern und deutlichen Erziehungsproblemen.
Schwellenwert	Kinder zeigen starke Auffälligkeiten in ihrem Verhalten. Eltern lassen Überforderung im Umgang mit dem Kind/den Kindern erkennen.
Warnung durch....	ARGE informiert den ASD auf kurzem Meldebogen
Handeln durch....	ASD handelt entsprechend des Qualitätsstandards der Gefahrenabwehr
Rückmeldung an.....	Spätestens 14 Tage nach Erstkontakt zum Kind/Familie erhält die ARGE Rückmeldung auf einem Berichtsbogen mit folgenden Mindestangaben: <ul style="list-style-type: none"> • Aktivitäten des Jugendamtes • weitere Hilfen

2.6.3 Schwangere, die Leistungen nach dem SGB II beziehen

Gegenstandsbereich	Zielgruppe: Schwangere, die Leistungen nach dem SGB II beziehen
Indikator/en	Schwangere, die Leistungen nach dem SGB II beziehen
Schwellenwert	Minderjährige Schwangere, Schwangere mit erkennbaren Problemlagen
Warnung durch....	ARGE informiert den ASD auf kurzem Meldebogen
Handeln durch....	ASD handelt entsprechend des Qualitätsstandards der Gefahrenabwehr
Rückmeldung an.....	Spätestens 14 Tage nach Erstkontakt zum Kind/Familie erhält die ARGE Rückmeldung auf einem Berichtsbogen mit folgenden Mindestangaben: <ul style="list-style-type: none"> • Aktivitäten des Jugendamtes • weitere Hilfen

3. Frühe Hilfen

(Auflistung von Angeboten, die u. a. in Kooperation mit unterschiedlichen Einrichtungen und Institutionen durchgeführt werden)

3.1 Aufsuchende Beratung

Seit Juli 2008 bietet der Kreis Paderborn allen Eltern von Neugeborenen einen Hausbesuch an. Eine Fachkraft des Jugendamtes überreicht als kleines Geschenk die Elternbriefe (Geburt bis 8.Lebensjahr) in einem Ringbuchordner und steht als kompetenter Berater für die Lebenslage, mit all den daraus resultierenden Fragen, zur Betreuung, zum Unterhalt, ortsnahen Angeboten für Familien etc. zur Verfügung.

3.2 Elterntraining von A-Z

Dieser Elternkurs ist ein Unterstützungsangebot an Eltern, Basiskompetenzen im Bereich der Kindererziehung, Ernährung, Gesundheitspflege und der praktischen Hauswirtschaft zu gewinnen bzw. Kompetenzen zu erweitern. Dadurch sollen Väter und Mütter, die auf diesem Gebiet entsprechende Defizite erkennen lassen, in ihrer verantwortungsvollen Aufgabe unterstützt und gestärkt werden.

(Kooperation Kath. Bildungsstätte für Erwachsenen und Familienbildung, Familienzentren)

3.3 Triple-P

Ist ein positives Erziehungsprogramm mit dem Ziel, Eltern günstiges Erziehungsverhalten nahe zu bringen und dadurch kindliche Verhaltensprobleme zu reduzieren.

3.4 Starke Eltern – Starke Kinder

Der Elternkurs Starke Eltern – Starke Kinder wurde vom deutschen Kinderschutzbund entwickelt und zielt darauf ab, Eltern im Zusammenleben mit ihren Kindern gelassener zu machen und zu einer verbesserten Kommunikation und Offenheit in der Familie zu gelangen.

3.5 Erste Hilfe und Pflege am Kind

Der Kurs richtet sich an Eltern von Kleinkindern und umfasst die Themen

- Keine Panik im Notfall
- Erste Hilfe bei Unfällen und Verletzungen, Wundversorgung
- Verbrennung, Vergiftung, Verschlucken von Gegenständen
- Kranken – und Krankheitsbeobachtung

Ein krankes Kind richtig pflegen, Impfungen etc.

(Kooperation mit dem DRK und Familienzentren)

3.6 Einsatz von Familienhebammen

Jungen Müttern (oder Schwangeren), mit problematischem Hintergrund (Minderjährigkeit, Suchterkrankung, psychische Probleme) wird frühzeitig eine Familienhebamme zur Seite gestellt. Dadurch sollen sie in der verantwortungsvollen Ausübung ihrer Elternrolle gestärkt und unterstützt werden
(Kooperation Beratungsstelle für Schwangerschaftskonflikte und Familienplanung, Familienhebammen)

3.7 Krabbelgruppen (für Eltern mit besonderem Unterstützungsbedarf)

Eltern mit Kindern im Alter von 6 Monaten bis 3 Jahren, die einen besonderem Unterstützungsbedarf in der Erziehung ihrer Kinder haben, z.B.

- Alleinerziehende
- Minderjährige Mütter und Väter
- Suchtproblematik
- Eltern mit fehlenden Außenkontakten
- Migrationshintergrund
- Gestörte Eltern - Kind Interaktion

werden durch das Angebot einer niederschweligen Krabbelgruppe (1x wöchentlich) in der Wahrnehmung ihrer Elternrolle gestärkt.

Die Leitung dieser Gruppe wird eine erfahrene pädagogische Fachkraft übernehmen, die bereits berufliche Erfahrungen mit der Zielgruppe hat.

(Kooperation mit Familienzentren und Kursleiterinnen)

3.8 Unterstützung durch Patenschaften

Das Patenschaftsmodell des deutschen Kinderschutzbundes, Kreisverband Paderborn sieht vor, dass Ehrenamtliche Patinnen junge Familien mit Unterstützungsbedarf begleiten.

(Kooperation mit dem Kinderschutzbund, Kreisverband Paderborn)

3.9 Ehrenamtliche Begleitung für Schwangere

Dies ist ein Angebot der Schwangerenberatungsstelle der Diakonie Paderborn-Höxter. Die ehrenamtliche Begleitung beginnt in der Schwangerschaft und endet wenn das Kind etwa ein halbes Jahr alt ist.

(Kooperation mit der Diakonie Paderborn-Höxter)

Kreis Paderborn
Jugendamt
Aldegrevestr. 10 – 14
33102 Paderborn

Ansprechpartnerin:
Edith Rehmman-Decker
Tel.: 05251/308-502 (08:00 – 13:30 Uhr)
E-Mail: rehmman-deckere@kreis-
paderborn.de